

fristlosen Entlassung beenden. Damit würde zugleich auch das Delegationverhältnis abgebrochen. Diese Rechtslage resultiert aus der Spezifik des Delegationverhältnisses, da es nur auf der Grundlage eines bereits bestehenden (in der Regel unbefristeten) Arbeitsrechtsverhältnisses existieren kann. Wird dieses Arbeitsrechtsverhältnis beendet, kann der Delegationvertrag selbständig nicht weiter bestehen; er löst sich auf. Vergleichbar ist das mit der automatischen Auflösung eines Qualifizierungsvertrags, wenn das Arbeitsrechtsverhältnis beendet wurde.⁵

In der Praxis wird ein solcher Fall sicher die Ausnahme bleiben und nur bei sehr schwerwiegenden Vorkommnissen (z. B. Begehung einer Straftat durch den Werk tätigen, durch die die weitere Ausübung der Arbeitsaufgabe unmöglich wurde) anzuwenden sein. Auch hier ist immer auf das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 56 AGB (Vor-

liegen der Gründe des Abs. 1; Schriftform unter Angabe der Gründe; Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung des Beschäftigungsbetriebes; Unterstützung bei der Aufnahme einer anderen Arbeit) zu achten.

Gegebenenfalls ist — bei entsprechender Willensübereinstimmung — der Abschluß eines neuen unbefristeten Arbeitsvertrags des Werk tätigen mit dem Einsatzbetrieb möglich, wobei zu beachten ist, daß die mit der fristlosen Entlassung bezweckte erzieherische Wirkung nicht verlorengehen darf.

5 Im Lehrbuch des Arbeitsrechts (a. a. O., S. 232) wird hervorgehoben, daß der Qualifizierungsvertrag nur auf der Grundlage eines bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses möglich ist. Folgerichtig schließt sich die Aussage an, daß eine Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses die Beendigung des Qualifizierungsvertrags bewirkt (S. 238). Ähnliche Aussagen trifft das Lehrbuch leider nicht auch für den Delegationvertrag, was zweifellos zu ergänzen wäre.

Übernahme der Strafverfolgung im Rechtsverkehr in Strafsachen zwischen der DDR und anderen sozialistischen Staaten

Prof. Dr. sc. LOTHAR REUTER,

Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dr. KAROLA WILLE,

Institut für Internationale Studien der Karl-Marx-Universität Leipzig

Die Rechtsverkehrsbeziehungen in Strafsachen zwischen der DDR und anderen sozialistischen Staaten sind auf der Grundlage der sich vertiefenden internationalistischen Zusammenarbeit dieser Staaten auf politischem, ökonomischem und kulturellem Gebiet weiterentwickelt worden und in den politischen und sozialen Prozessen ihrer fortschreitenden Annäherung begründet. Dies zeigt sich insbesondere in der Herausbildung, Gestaltung und praktischen Nutzung der Übernahme der Strafverfolgung als selbständiges Institut des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs in Strafsachen. Durch die weitgehende rechtliche Ausgestaltung dieses Instituts wird eine effektive gemeinsame Kriminalitätsbekämpfung unter Beachtung der souveränen Rechte und Interessen der Staaten gewährleistet.¹

Verhältnis zwischen Auslieferung und Übernahme der Strafverfolgung

Die Übernahme der Strafverfolgung ist ihrer Herkunft nach eine subsidiäre Maßnahme zur Auslieferung. Der völkerrechtlich anerkannte Grundsatz der Nichtauslieferung eigener Staatsbürger hatte zur Folge, daß Personen, die nach Begehung einer Straftat im Ausland in ihren Heimatstaat zurückgekehrt waren, für die Tat strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnten, da * eine Auslieferung nicht möglich war. Um die Lückenlosigkeit des Strafverfolgungsprozesses zu sichern, wurde zwischen den Staaten vereinbart, daß der Staat, dessen Staatsbürger der Täter ist, die Strafverfolgung für die im Ausland begangene Straftat übernimmt, wenn der Staat, auf dessen Territorium sie begangen wurde, darum ersucht. Dementsprechend wurden die Anwendungsvoraussetzungen der Übernahme der Strafverfolgung von denen der Auslieferung bestimmt.^{1 2} Die Übernahme gelangte nur zur Anwendung, wenn der Täter nach dem Begehen einer Straftat, die nach den bestehenden Verträgen eine Auslieferungsstrafat bildete, in seinen Heimatstaat zurückgekehrt war. Die Übernahme der Strafverfolgung in dieser Form ergänzte die Auslieferung mit der Zielstellung der Vermeidung der Straffreiheit gegenüber dem Täter; sie trug damit komplementären Charakter.³

Übernahme der Strafverfolgung in internationalen Verträgen und Abkommen der DDR mit anderen sozialistischen Ländern

Die Rechtsverkehrsverträge der DDR mit den anderen sozialistischen Ländern, die in den 50er Jahren abgeschlossen worden waren, gestalteten die Übernahme der Strafverfolgung in herkömmlicher Weise lediglich als Surrogat für eine auf

Grund des Auslieferungsverbots eigener Bürger nicht erfolgende Auslieferung. Dementsprechend verpflichteten sich die Vertragsstaaten auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates, die Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen gegen eigene Staatsangehörige durchzuführen, wenn diese auf dem Territorium des ersuchenden Staates eine Auslieferungsstrafat begangen haben.^{4 5 6}

Anfang der 70er Jahre wurde in der Praxis das Rechtsinstitut der Übernahme der Strafverfolgung weiter entwickelt.⁵ Das Neue bestand darin, Tiaß der ersuchende Staat die Entscheidung traf, das Strafverfahren an den Heimatstaat zu übergeben, obwohl sich zu diesem Zeitpunkt der Straftäter in der Regel noch auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragspartners befand. Die damit verbundenen Maßnahmen zur Rückkehr des Straftäters in den Heimatstaat, die umfassende Beweissicherung bis hin zu eigenhändigen Niederschriften der Straftäter zum strafrechtlichen Vorwurf in ihrer Muttersprache führten zur notwendigen Vervollständigung des Rechtsinstituts der Übernahme der Strafverfolgung.

Diese Ergebnisse der Praxis schlugen sich dann nieder in den in der Mitte der 70er Jahre abgeschlossenen Änderungs- und Ergänzungspartikeln zu den Rechtsverkehrsverträgen der DDR mit der VR Polen, der CSSR und der Ungarischen VR⁶ sowie in den Ende der 70er Jahre/Anfang der 80er Jahre abgeschlossenen Rechtsverkehrsverträgen der DDR mit der UdSSR, der VR Bulgarien, der Republik Kuba, der SR

1 Das zeigt die Analyse der Rechtsverkehrsverträge der DDR mit anderen sozialistischen Ländern, der tatsächlichen Rechtsverkehrsbeziehungen der DDR einerseits und der anderen sozialistischen Länder andererseits. Vgl. O. Hajdok, „Einige Bemerkungen zur Übergabe des Strafverfahrens in das Ausland“, Prokuratura 1982, S. 39 ff. (tsCheCh); C. Klapal, „Die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten des RGW auf dem Gebiet des Strafrechts“, Informacynodnik 1984, Heft 1, S. 35 ff. (tsChech); L. GardoCki, „Einige Fragen der Internationalisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für im Ausland begangene Straftaten, Warschau 1979, S. 38 (Cpoln).“

2 Vgl. J. Köhler, Internationales Strafrecht, Stuttgart 1917, S. 195.

3 Vgl. L. GardoCki, a. a. O.

4 Vgl. Rechtshilfeverträge der DDR mit der CSSR vom 11. September 1956 (GBL I Nr. 99 S. 1188) in Art. 60; VR Polen vom 1. Februar 1957 (GBL I Nr. 52 S. 414) in Art. 66; Ungarischen VR vom 30. Oktober 1957 (GBL I 1958 Nr. 21 S. 278) in Art. 66; UdSSR vom 28. November 1957 (GBL I 1958 Nr. 19 S. 242) in Art. 58; VR Bulgarien vom 27. Januar 1958 (GBL I Nr. 62 S. 713) in Art. 65; SR Rumänien vom 15. Juli 1958 (GBL I Nr. 62 S. 741) in Art. 59.

5 Vgl. hierzu: F. Rafalowski, „Auslieferung und Übernahme der Strafverfolgung“, Problemy Praworzgdnoaci 1973, Heft 10, S. 20 (poln.); M. Filar, „Die Rechtsstellung des Ausländers im polnischen Strafrecht“, Paestra 1977, Heft 12, S. 37 ff. (poln.).“

6 Vgl. Protokolle zu den Rechtshilfeverträgen der DDR mit der VR Polen vom 18. April 1975 (GBL II Nr. 12 S. 246); CSSR vom 10. Dezember 1975 (GBL II 1976 Nr. 9 S. 208); Ungarischen VR vom 10. Februar 1977 (GBL II Nr. 10 S. 204).